

SATZUNG

des Schulvereins der Friedrich-von-Spee-Gemeinschafts- grundschule, Angermund, Am Litzgraben (e.V.)

§ 1 Name und Sitz

Der am 7. Juni 1972 gegründete Schulverein führt die Bezeichnung "Schulverein der Friedrich-von-Spee-Gemeinschaftsgrundschule in Angermund, Am Litzgraben (e.V.)". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Angermund, zuständiges Amtsgericht ist Ratingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :

a) In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Friedrich-von-Spee-Gemeinschaftsgrundschule geweckt und gefördert werden.

b) Das schulische Leben soll in allen seinen Bereichen - auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus - unterstützt und gefördert werden.

c) Der Verein soll insbesondere dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Unterhaltsträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann. Hierhin gehören:

I. Die Anschaffung zusätzlicher und die Ergänzung vorhandener Unterrichtsmittel.

II. Die Bezuschussung oder Finanzierung von Veranstaltungen, z.B. von Schulfesten, Schullandheimaufenthalten, Wanderungen etc. unter besonderer Berücksichtigung bedürftiger Kinder.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft - Austritt

1. Mitglied kann jede Person werden, die zur Förderung der Aufgaben des Vereins beitragen will. Hierbei sollen die in § 2 Abs. 3 c erwähnten Aufgaben des Vereins eine besondere Bedeutung haben.

2. Die Aufnahme kann jederzeit auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Der Austritt eines Mitgliedes kann in der Regel zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt eines Mitglieds
- b) durch den Tod eines Mitglieds
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Vorstandsbeschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder nachhaltiger Nichtzahlung des Beitrags.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Person - in der Regel im November des laufenden Kalenderjahres - per Lastschrifteinzug auf das Konto des Vereins eingezogen. Die Höhe des Mindestbeitrags wird vom Vorstand bestimmt.

Spendenquittungen können für Bareinzahlungen, Überweisungen oder für Beträge, die im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden, gemäß der steuerlich geltenden Richtwerte ausgestellt werden.

2. Einzahlungen aller Art werden vom Vorstand verwaltet und vertraulich behandelt.

§ 5 Leitung des Vereins - Geschäftsführung des Vorstands

1. Der Verein wird auf demokratischer Grundlage geleitet.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schulleiter als beratendem Mitglied (ohne Stimme im Vorstand).
3. In den Vorstand kann - abgesehen von Absatz 2 d - jedes Mitglied, das eine natürliche Person ist, gewählt werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Bis zur Neuwahl eines Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Der erste Vorstand wird bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
6. Die unter 2 a, b und c genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich - gerichtlich und außergerichtlich - zur Vertretung des Vereins berechtigt.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung, insbesondere dafür, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Deckung vorhanden ist. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung gefasster Beschlüsse verantwortlich.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte vertretungsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm angewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 6 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf, möglichst aber einmal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Einberufung und Festlegung der Tagesordnung regelt der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende schriftlich.

2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vorstands (außer § 5, Abs. 2 d).
3. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters.
4. Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer - d.h. mit einer Woche Frist erfolgter Einladung - vor, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder einem Vertreter und dem Schriftführer, ggfs. vom für die Sitzung bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Ihr obliegen vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) ggfs. notwendige Wahlen.
2. Aus der Mitgliederversammlung ist zur Prüfung der Rechnungslegung des Vorstands ein Kassenprüfer zu bestellen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf besonderen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
4. Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einzuladen.
5. Zusätzliche Anträge müssen eine Woche vorher dem Vorstand vorliegen.
6. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
7. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
8. Abstimmungen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas

anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

9. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch einen Stellvertreter, und durch den Schriftführer.

§ 8 Geschäftsstelle - Kassenwesen

1. Der Ort der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1972.
3. Am Schluss des Geschäftsjahres ist die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Bilanz zu erstellen. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Vorstand zu erstellen und von dem Kassenprüfer zu prüfen und zu unterzeichnen.

§ 9 Mittelverwendung - Vereinsvermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu. Die Ausschüttung eines solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderungen - Vereinsvermögensverwendung bei Vereinsauflösung

1. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es nicht für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden kann, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und der Erziehung.
3. Die hierbei tätig werdenden Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstands zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bzw. des Verlusts der Rechtsfähigkeit. Bei mehreren Liquidatoren gilt Einstimmigkeitsprinzip (vgl. § 48, III BGB).

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 7. Juni 1972 beschlossen. Geändert wurde die Satzung auf der Jahreshauptversammlung am 6. Juni 2001 und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2005.